



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

(Plan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigung

Ochtmannien-Weseloh

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2611

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh	3
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.....	4
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	4
5. Planungsgrundsätze.....	5
5.1 Verkehrsanlagen	5
5.2 Gewässer.....	9
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	10
5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen	12
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit	12



1. Allgemeines

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ochtmannien-Weseloh wurde mit Beschluss vom 29.10.2013 durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Sulingen - Amt für Landentwicklung, nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) mit einer Verfahrensfläche von rd. 1.490 ha angeordnet. Unter Berücksichtigung der 1. Anordnung hat das Flurbereinigungsverfahren nun eine Größe von rd. 1.500 ha.

Die Eigentümer / Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft (TG), die als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Beschluss entstanden ist. Sie führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh“ und hat ihren Sitz in Ochtmannien. Durch die Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter am 28.11.2013 wurde die TG handlungsfähig.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis die Verfahrensziele, die vorläufige Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 8 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum von November 2011 bis September 2013.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die Ziele der Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41). Die örtliche Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde erfolgte im Dezember 2012.

Der Termin gem. § 38 FlurbG zur Aufstellung und Erörterung der Neugestaltungsgrundsätze mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen fand am 13.11.2013 statt. Hinweise und Anregungen wurden, soweit möglich, in die Planunterlagen übernommen bzw. werden beachtet.

Die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG erfolgte bereits am 29.10.2013.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den vorliegenden Plan n. § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 31.3.2000 (Nds. MBl. S. 316) - VORIS 78350 00 00 00 061 (außer Kraft)



2. Ziele der Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungsanforderungen
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Erneuerung und Ergänzung abgängiger Durchlassbauwerke
- Aufhebung von Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität durch Anlage von Gewässerrandstreifen, Verbesserung der gewässertypischen Strukturen
- Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen zur Gestaltung der Landschaft und des Ortsbildes bzw. zur Entwicklung und Stärkung der örtlichen Identität
- Unterstützung von Initiative örtlicher Gruppen zur Gestaltung der Gemarkung z.B. der Wiederherstellung des historischen Alten Heerweges
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes, z. B. Erhaltung und Sicherung von „Schlatt-Standorten“, Instandsetzung und Wiederherstellung von Teichen und Ergänzung von Baumpflanzungen zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente
- Weiterentwicklung des Wegenetzes mit Blick auf die touristische und Naherholungsnutzung (insbesondere Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen zum Kurort Bruchhausen-Vilsen, daneben Reitwegeverbindungen)



3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, wird die Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG durchgeführt.

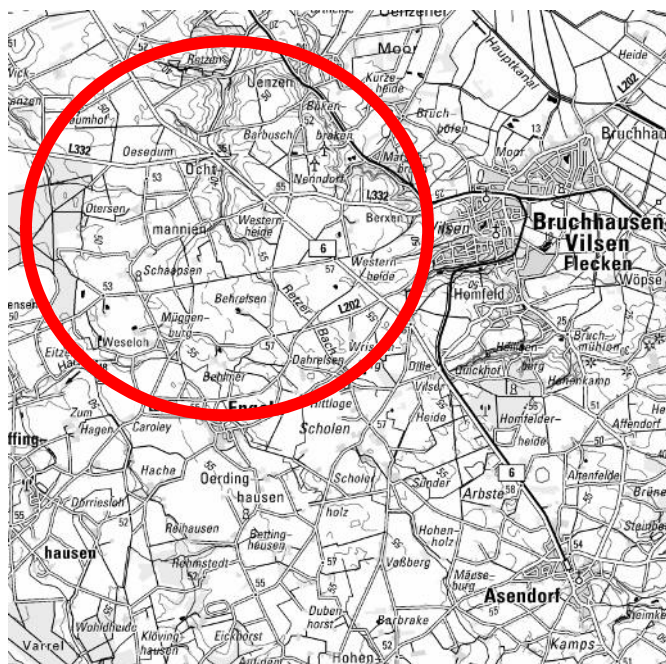
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen Teile der Gemeinde Süstedt und des Fleckens Bruchhausen-Vilsen. Der nördliche Teil (Gemarkungen Ochtmannien, Uenzen und Süstedt) gehört zur Gemeinde Süstedt. Der südliche Teil (Gemarkung Weseloh, Engeln und Scholen) gehört zum ehemals selbstständigen Gemeindebezirk Engeln. Bis zum 01. November 2011 war Engeln eine selbstständige Gemeinde mit den vier Ortsteilen Oerdinghausen, Scholen, Weseloh und Engeln, die seitdem mit dem Flecken Bruchhausen-Vilsen einen neuen Gemeindebezirk bildet. Der Flecken Bruchhausen-Vilsen ist Teil der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen.

4. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt ca. 5 km westlich des Luftkurortes Bruchhausen-Vilsen, ca. 40 km südlich von Bremen und ca. 85 km nordwestlich von Hannover.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 6 (Syke-Nienburg) sowie den Landesstraßen 202 und 332 gewährleistet. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennah- und Fernverkehr ist nur sehr dürftig vorhanden. Die nächsten Bahnhöfe befinden sich in Bassum und Syke (ca. 15 km) an der Bahnlinie Bremen - Osnabrück.



Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Naturräumlichen Region „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“ und liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Syker Geest“ und hier in der Landschaftseinheit „Östliche Syker Geest“. Merkmale sind die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung als Acker. Grünland findet sich nahezu ausschließlich auf hofnahen Flächen und in feuchten Niederungsbereichen. Typisch für die Landschaft waren früher häufig und heute noch vereinzelt vorhandene flache Stillgewässer, die sogenannten Schlatts. Neben den großflächigen Ackerbaugebieten treten auch einige zusammenhängende Wälder und Forste auf.



Die potenziell natürliche Vegetation sind mesophile Buchen- Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaften, die durch Staunässe geprägt sind.

Im Verfahrensgebiet gibt es keine Schutzgebiete und keine ausgewiesenen „Besonders geschützten Biotope“.

Der nordwestliche Bereich des Verfahrensgebietes liegt im Naturpark Wildeshauser Geest.

5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen, auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen sowie den Ergebnissen der Arbeitskreis- und Vorstandssitzungen.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden im weiteren Verfahrensablauf durch Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

5.1 Verkehrsanlagen

An überregionale Verkehrsverbindung führt die Bundesstraße 6 entlang der nordöstlichen Verfahrensgrenze von Hannover kommend nach Bremen.

Von der B 6 verläuft in westliche Richtung die L 332 (Bruchhausen-Vilsen-Neubuchhausen-Bassum) sowie die L 202 (Bruchhausen-Vilsen-Engeln-Sulingen). Beide Landesstraßen werden durch die ehemalige Kreisstraße 132, die das Flurbereinigungsgebiet in Nord-Südrichtung quert, miteinander verbunden.

Das Wirtschaftswegenetz ist gegliedert in Wege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Wege, die darüber hinaus Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu diesen Wegeverbindungen gehört

- der zentral im Plangebiet liegende in Ost-West-Richtung verlaufende „Benser Weg“
- die „Bergkämme“ von der B 6 nach Westen verlaufend und dann nach Norden abknickend mit Anschluss an die ehemalige K 132 (Ochtmannier Dorfstraße)
- der Eichenweg als Querverbindung von der ehemaligen K 132 (Ochtmannier Dorfstraße) zur L 332



- der Buschweg und die Straße „Im offenen Sünder“ von der Sulinger Straße bis zum Ortsteil Müggenburg
- der Weg „Zur Müggenburg“ vom Ortsteil Müggenburg nach Osten bis Behrelsen

Ein Großteil dieser Wegeverbindungen befinden sich in einem sehr schlechten Zustand und sind daher ganz oder teilweise zum Ausbau vorgesehen.

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der vorhandenen, zu rekultivierenden, auszubauen und neu anzulegenden Wege sind detailliert in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellt.

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Ferner erfolgt die Neugestaltung des Wirtschaftswegenetzes erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Ausbau von befestigten Wirtschaftswegen grundsätzlich in einer befestigten Breite von 3,00 m
- Ausbau möglichst auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände
- Wegeseitenraumgestaltung gem. Reitwegekonzept
- Wiederherstellung des historischen Alten Heerweges
- Anbindung des Benser Weges an das überörtliche Straßennetz
- Aufhebung entbehrlicher Wirtschaftswege (siehe auch Nr. 5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen)

Im Einzelnen ist folgender Wegeausbau vorgesehen:

E.Nr. 101, 106, 108, 109, 115, 119, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 132, 133

Dieses Wegeteilstücke befinden sich in einem sehr schlechten Zustand und bedürfen der Erneuerung. Vorgesehen ist ein Neubau in alter Lage in bituminöser Bauweise.



E.Nr. 100 (Auf dem Fuchsberge), E.Nr. 103

In dem Bereich Oesedum (nördlich der L 332) ist eine großräumige Neuordnung der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorgesehen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen soll hier zu größeren Einheiten mit längeren Schlaglängen zusammengelegt werden. Dazu werden die vorhandenen Erdwege E.Nr. 700 - 705 zu Acker rekultiviert. Die Erschließung der neuen Flächen erfolgt dann über den neuen Schotterweg E.Nr. 100/103. Die genaue Lage des Weges E.Nr. 103 ist abhängig von dem Ergebnis der Neuzuteilung und wird erst zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung festgelegt.

E.Nr. 102

Dieser teils unbefestigt teils bituminös befestigte Weg dient der Erschließung angrenzender Ackerflächen und mündet in einem spitzen Winkel auf die B 6. Um keinen zusätzlichen Verkehr auf diesen Gefahrenpunkt zu lenken, wird auf den bisher geplanten Ausbau in Bitu zugunsten eines Rückbaues in Schotter verzichtet.

E.Nr. 104

Die Verlängerung des „Alten Heerweges“ nördlich der L 332 wird trotz Durchfahrtsverbot gerne als Abkürzung zwischen L 332 und B 6 genutzt. Um dies wirksam zu unterbinden wird im nördlichen Teil eine Sperre (z.B. durch Findlinge oder Rekultivierung der Wegefläche) installiert. Außerdem ist die Verlegung der Aufmündung auf die L 332 um ca. 210 m nach Osten vorgesehen. Hierdurch und durch die Rekultivierung des Erdweges E.Nr. 716 lassen sich die Planformen der angrenzenden Ackerfläche verbessern. Die genaue Lage der neuen Aufmündung wird nach Abschluss der Zuteilungsplanung festgelegt.

E.Nr. 107

Um eine Neuordnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen dem „Alten Herrweg“ und dem Weg „An der Forst“ südlich der L 332 zu ermöglichen ist die Rekultivierung des Weges E.Nr. 706 geplant. Die Erschließung dieser Flächen soll zukünftig über den neuen Schotterweg E.Nr. 107 erfolgen. Dieser Weg kann multifunktionell auch als Radwegeverbindung genutzt werden.

E.Nr. 111, 112, 118

Die Flächen in dem Bereich zwischen Ochtmannier Dorfstraße und Behlmer Graben/Bergkämpe werden zurzeit direkt von der Ochtmannier Dorfstraße und der Bergkämpe bzw. über den völlig desolaten Klinkerweg E.Nr. 707 erschlossen. Um hier eine zeitgemäße Erschließung und eine Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen zu erreichen, ist die Rekultivierung der Klinkerstraße (E.Nr. 707) und der Neubau eines um ca. 200 m nach Norden verschobenen Erschließungsweges in Schotter (E.Nr. 112) vorgesehen. Zusätzlich werden noch die Erdwege E.Nr. 111 und E.Nr. 118 als rückwärtige Erschließung hergestellt.

Die neuen Wege sollen auch Erholungsfunktionen (Spazierweg/ Reitmöglichkeit) für die Bürger von Ochtmannien übernehmen.



Die genaue Lage Wege E.Nr. 111 und 112 wird erst nach Abschluss der Zuteilungsplanung festgelegt.

E.Nr. 113 (Schaapser Weg)

Im östlichen Teil des Schaapser Weges befinden sich zwei 90° Kurven, die mit langen Fahrzeugen nicht problemlos durchfahren werden können. Durch den Neubau des Wegeteilstückes E.Nr. 113.20 ist hier eine Begradigung vorgesehen. Der Ausbau des Weges erfolgt in ganzer Länge in bituminöser Bauweise.

E.Nr. 117 (Alter Heerweg)

In der historischen Lage des Alten Heerweges ist die Ausweisung einer Wegeverbindung geplant. Vorgesehen ist die Herstellung eines unbefestigten Erdweges, der auch als Spazierweg, Reitweg und Gewässerrandstreifen genutzt werden kann.

E.Nr.120

Die Hoferschließung (E.Nr. 713) für das Gebäude „In der Heide 5“ durchschneide zurzeit die bestehenden Eigentumsstrukturen. Dieser Weg soll um ca. 150 m nach Süden verlegt werden um eine verbesserte Bewirtschaftsstruktur zu schaffen.

E.Nr. 121, 122, 131

Der Benser Weg dient als Haupterschließungsweg, ist aber lediglich im westlichen Teil auf einer Länge von ca. 860 m mit Pflastersteinen befestigt. Der östliche Teil ist bis zur Verfahrensgrenze auf einer Länge von 1,3 km unbefestigt. Insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen ist eine Nutzung des Weges nach Osten bis zur B 6 kaum möglich. Um den zu erwartenden PKW-Durchgangsverkehr zur B 6 zu vermeiden und zum Schutz der wertvollen Hohlwegsituation im Bereich des Retzer Bachs wurde auf den in den Neugestaltungsgrundsätzen vorgesehenen Ausbau auf ganzer Länge verzichtet.

Die jetzt im Plan aufgenommene Alternative sieht eine Anbindung des Benser Weges nach Süden über den neuen Weg E.Nr 131 und dann weiter über die Wege E.Nr 130 und 139 an die L 202 (Sulinger Straße) vor. Zusätzlich erfolgt auch ein Anschluss nach Norden an den Weg E.Nr. 119 (In der Heide) und dann weiter über die Bergkämme zur B 6 bzw. zur Ochtannier Dorfstraße. Für die Wege E.Nr. 121 und 131 ist ein Ausbau in Schotter vorgesehen. Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, soll der Benser Weg (E.Nr. 122) auf ganzer Länge mit einer Betonspurbahn und einer leicht geschwungenen Trassierung ausgebaut werden.



E.Nr. 134

Zur Verbesserung der Flächenzuschnitte ist eine Verlegung des Wege E.Nr. 709 vorgesehen. Der neue Weg E.Nr. 134 mündet ca. 150 m weiter nördlich auf die Weseloher Straße. Die genaue Lage des neuen Weges wird erst nach Abschluss der Zuteilungsplanung festgelegt. Unter Umständen ist auch eine Ausweisung des Weges in Nord-Südrichtung mit Anschluss an den Benser Weg (E.Nr. 123) möglich.

E.Nr. 135, 136 (Reitwege)

In der Karte zum Plan nach § 41 ist auch ein Reitwegekonzeptes dargestellt. Dabei geht es nicht darum in großem Umfang Flächen für neue Reitwege auszuweisen. Vielmehr sollen die Seitenräume bei den vorhandenen und neuen Wegen zum Reiten nutzbar sein (bereitbare Wege).

Ein bereitbarer Seitenstreifen in einer Mindestbreite von 1,5 m wird als ausreichend angesehen. Damit der Seitenstreifen erhalten bleibt, soll eine Markierung mit Eichenspaltpfählen erfolgen. Bei Wegen mit einer begleitenden Baumbepflanzung wird zwischen Baum und Fahrbahn ein Abstand von 2,5 m bei Wegen mit einer Heckenanpflanzung ein Abstand von 4,5 m zwischen Hecke und Fahrbahn eingeplant.

Entwurfsnummern wurden nur für die Verbindungen vergeben, bei denen ein Flächenerwerb erforderlich ist. Dies ist bei den Wegen E.Nr. 135 und 136 der Fall.

Bereitbare Privatwege werden nicht ins öffentliche Eigentum übertragen.

In der Summe werden rd. 18,15 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf rd. 12,3 km mit bituminöser Decke und 1,32 km mit Betonspurbahnen in mittelschwere Befestigung; auf rd. 4,53 km in Schotterbauweise durch Decke ohne Bindemittel (DoB) in leichter Befestigung. Außerdem werden rd. 1,8 km neue Erdwege ausgewiesen.

5.2 Gewässer

Im Flurbereinigungsgebiet sind folgende Gewässer vorhanden:

- Hache (Gewässer II. Ordnung, Unterhaltungsverband Hache-Hombach)
- Lendenbach (Gewässer II. Ordnung, Unterhaltungsverband Hache-Hombach)
- Retzer Bach (Gewässer II. Ordnung, Mittelweserverband)
- Behlmer Graben (Gewässer II. Ordnung, Mittelweserverband)
- Otersenbach (Gewässer III. Ordnung)

Die Gewässer befinden sich fast ausschließlich im Eigentum der Anlieger. Im Rahmen der Flurbereinigung ist eine eigentumsrechtliche Übertragung auf die jeweiligen Unterhaltungspflichtigen vorgesehen.



Eine grundlegende Neugestaltung des Gewässernetzes ist nicht geplant. Vorgesehen ist lediglich eine naturnahe Umgestaltung von Gewässerabschnitten am Retzer Bach (E.Nr. 510, 514, 613) zur Wasserrückhaltung und zur Biotopvernetzung, die Ausweisung von Gewässerrandstreifen an den Gewässern II. Ordnung sowie Austausch alter, nicht ausreichend tragfähiger Falzrohre gegen wandverstärkte Betonrohre gleichen oder größeren Durchmessers.

5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die Planung der landschaftsgestaltenden Anlagen erfolgte nach folgenden Grundsätzen:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile insbesondere wertvoller Gehölzbestände durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung.
- Strukturverbessernde Maßnahmen an dem Retzer Bach
- Anlage von Feuchtbiotopen, Feldgehölzen und Feldhecken
- Ausweisung von mehrreihigen Gehölzstreifen und Saumstreifen mit Bepflanzung
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen an den Gewässern II. Ord. und Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Eichenspaltpfählen
- Anlage von Feldgehölzen
- Renaturierung historischen Schlattstandorte
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopvernetzung
- Habitatverbesserung des Laubfrosches

Im Einzelnen sind folgende landschaftsgestaltende Anlagen vorgesehen:

E.Nr. 500, 501, 511, 603, 617

Zur Gliederung der ausgeräumten Ackerlandschaft, tlw. auch als Wegebegleitgrün, sind 3-reihige Gehölzstreifen in einer Gesamtlänge von rd. 2,7 km vorgesehen.

E.Nr. 503, 512, 513, 601, 602, 608, 620, 621, 623, 625, 627

Überwiegend auf verbreiterten Wegeseitenräumen, werden in einer Gesamtlänge von rd. 8,6 km, landschaftsprägende Baumreihen gepflanzt.

E.Nr. 506

Auf der Südseite des Benser Weges (E.Nr. 122) ist auf einer Länge von 680 m die Anlage eines Gehölzstreifens, in Abschnitten auch aufgelockert durch Baumgruppen bzw. Sukzessionsabschnitte, geplant.



E.Nr. 510

Südlich des Benser Weges soll am Retzer Bach in Kombination mit einer naturnahen Gewässergestaltung und Wasserrückhaltung ein Feldgehölz angelegt werden. Ein vorhandener Bestand wird dadurch gesichert.

E.Nr. 607, 616

An diesen beiden Stellen ist die Anpflanzung von Feldgehölzen vorgesehen. Bei der E.Nr. 607 ist die Anpflanzung als Hochzeitswald konzipiert.

E.Nr. 514, 613, 626

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind Teil eines großflächigen Biotopverbundes entlang des Retzer Baches, zwischen den Schlatts und den Biotopmaßnahmen in der Westernheide in der Flurbereinigung Homfeld-Wöpse, den Gehölzbeständen an der Sulinger Straße und weiteren geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im südlich angrenzenden Nachbarverfahren Scholen.

Die Gewässeraufweitungen sollen als Retentionsräume konzipiert werden und damit die Hochwassergefahr im Bereich der Hofstelle Brüning reduzieren. Außerdem ist die Integration einer Wander- Reitwegeverbindung entlang der Westseite der landschaftspflegerischen Anlage vorgesehen. Die Maßnahme dient darüber hinaus der Habitatverbesserung des Laubfrosches. Zwei ungeschützt im Acker stehende Eichen in der Nähe des Retzer Baches werden in die in Anlage integriert und dadurch gesichert.

Entsprechende Detailplanungen werden nach Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit erstellt und dann soweit erforderlich über eine Planänderung nach § 41 Abs. 4, Satz 1 FlurbG planungsrechtlich abgesichert.

E.Nr. 604, 610, 611, 612, 614, 618, 619, 622, 624

Entlang des Retzer Baches, des Behlmer Grabens, des Lendenbaches und der Hache ist die Ausweisung von Gewässerrandstreifen (tlw. auch bepflanzt) in einer Breite von 5,0 m vorgesehen.

E.Nr. 605, 606, 609, 615

Diese vier historischen Schlattstandorte sollen in Kooperation mit der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz im Rahmen des Projekts „Augen der Landschaft – neu entdeckt“ in ihrer ursprünglichen Ausprägung mit möglichst naturnahem Biotopwasserhaushalt wieder hergestellt werden. Dazu ist die Entnahme der festgestellte Bodenverfüllung vorgesehen. Die Maßnahme dient auch der Habitatverbesserung des Laubfrosches.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen als Grünland wird nicht ausgeschlossen, soll aber zukünftig extensiv erfolgen.



5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen

Die im Verfahrensgebiet infolge der erforderlichen Neuordnung des Wege- und Gewässernetzes nicht mehr benötigten Wirtschaftswege sollen rekultiviert und einer Acker-
nutzung zugeführt werden. Insgesamt ist die Rekultivierung von rd. 7,0 km Erd- und Pflasterwegen vorgesehen (sh. E.Nr. 700 – 718).

Die geplante Rekultivierung E.Nr. 714 (Behlmer Weg) wird nur durchgeführt, wenn es für die Neuzuteilung der landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Die Darstellung ist daher zuteilungsabhängig.

Als Ausgleich für die Rekultivierung des Behlmer Weges (E.Nr. 714) und der damit verbundenen Beseitigung der dort vorhandenen Hecke ist die landschaftspflegerische Maßnahme E.Nr. 514 (großflächiges Vernetzungselement am Retzer Bach) vorgesehen. Soweit möglich wird der Strauchbestand der Hecke in die Biotopanlage E.Nr 514 umgesetzt.

Die Rekultivierung des Behlmer Weges incl. Hecke ist zwingend an die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 514 gekoppelt.

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG hat ergeben, dass von diesem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die obere Flurbereinigungsbehörde hat auf dieser Grundlage festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung nach § 6 NUVPG wurde im Nds. Ministerialblatt Nr. 1/2014 bekanntgegeben.